

manual

WOLFGANG WESSELY

Casebook
Strafprozessrecht

13. Auflage

facultas

manual

Wolfgang Wessely

Casebook Strafprozessrecht

13., überarbeitete Auflage

Wien 2025

facultas

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Grundsätzliches	11
1. Einleitung	11
2. Der Aufbau der StPO	11
3. Die Prüfung strafprozessualer Fälle	13
I. Zuständigkeiten	15
II. Die Verfahrensbeteiligten	25
1. Die Ankläger	25
2. Das Opfer/Der Privatbeteiligte (PB)	28
3. Der Subsidiarankläger	30
4. Der Verteidiger	33
III. Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahme	38
1. Die einzelnen Befugnisse – Beweismittel	38
1.1 Der Beschuldigte	39
1.2 Der Zeuge	42
1.3 Der Sachverständige	52
2. Die einzelnen Befugnisse – Prozessuale Zwangs- und Sicherungsmittel ...	56
2.1 Sicherstellung/Beschlagnahme/Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	56
2.2 Identitätsfeststellung, Durchsuchung von Orten, Gegenständen und Personen, körperliche Untersuchung	62
2.3 Beschlagnahme von Briefen, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung, Überwachung von Nachrichten und Personen	65
2.4 Automationsunterstützter Datenabgleich	72
3. Vorführung, Festnahme und U-Haft	74
IV. Das Ermittlungsverfahren	89
1. Die Einleitung des Strafverfahrens	89
2. Zusammenspiel Kriminalpolizei – StA – Gericht	91
3. Das Ende des Ermittlungsverfahrens	94
4. Besonderer Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren	97
5. Das Diversionsverfahren	103

V. Die Anklage	121
1. Die Anklageschrift	121
2. Die Verfahrenseinleitung beim ER und BG	125
VI. Die Vorbereitung zur HV	128
VII. Die HV	131
1. Allgemeines	131
2. Der Prozessgegenstand – Identität der Tat	131
3. Beweisrecht in der HV	134
4. Sitzungspolizei	138
5. Besonderheiten der HV bei Geschworenengerichten	142
VIII. Das Urteil	146
1. Allgemeines	146
2. Das Abwesenheitsurteil	150
3. Verfall, erweiterter Verfall, Einziehung	154
IX. Das Mandatsverfahren	158
X. Das Rechtsmittelverfahren	161
1. Allgemeines	161
2. Formale Voraussetzungen	163
3. Anfechtungsgründe	169
3.1 „Gesetzlicher Richter“	169
3.2 Verfahrensfehler	173
3.3 Identität der Tat	174
3.4 Mangelhafte Tatsachenfeststellung oder Beweiswürdigung	176
3.5 Unrichtige rechtliche Beurteilung	182
3.6 Strafausspruch, Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche	185
3.7 Parteiantrag auf Normenkontrolle	187
4. Die Entscheidung des RM-Gerichts	189
4.1 Formalentscheidungen	189
4.2 Materielle Entscheidungen	191
4.3 Umfang der RM-Entscheidung	194
5. RM gegen rechtskräftige Entscheidungen	196
5.1 Unrichtige rechtliche Beurteilung	196
5.2 Die Wiederaufnahme	197
5.3 Der Widerruf der bedingten Strafnachsicht	203
5.4 Änderung der für die Straffestsetzung relevanten Umstände	204
5.5 Erneuerung des Strafverfahrens	206
Anlagen	211
Stichwortverzeichnis	215

Grundsätzliches

1. Einleitung

Kernstück des österreichischen Strafprozessrechts ist die StPO. Sie wurde 1945, 1960 und zuletzt 1975 wiederverlautbart und beruht im Wesentlichen auf der StPO des Jahres 1873. Die StPO ist in ihren Grundzügen ein Werk des Liberalismus, konzipiert im bewussten Gegensatz zum Inquisitionsprozess der Kriminalgerichtsordnung Josephs II. (1788) unter Berücksichtigung grundlegender Forderungen der Revolution des Jahres 1848, wie etwa Verfahrensöffentlichkeit und Laienbeteiligung.

Im Laufe der Zeit hat die StPO eine Reihe von zum Teil bedeutsamen Änderungen – namentlich die Neugestaltung des Ermittlungsverfahrens durch das StrafprozessreformG, BGBl I 2004/19, bzw die Neuregelung der Sicherstellung/Beschlagnahme/Auswertung von Datenträgern bzw Daten durch das StrafprozessrechtsänderungsG 2024, BGBl I 2024/157 – erfahren.

Gleichzeitig wurden die Bestimmungen der StPO durch Sonderbestimmungen in Nebengesetzen (zB JGG, GRBG, VbVG) ergänzt und überlagert. Dies ist Mitursache dafür, dass das österreichische Strafprozessrecht nicht nur durch die (entwicklungsgeschichtlich bedingte) Vielschichtigkeit der StPO, sondern auch durch Rechtszersplitterung geprägt ist. Bisweilen bestehende Systembrüche tragen das ihre dazu bei, dass das Erfassen des Strafprozessrechts dem Studierenden erfahrungsgemäß häufig Probleme bereitet.

Es wird daher, ehe an eine Lösung von Detailproblemen gegangen werden kann, vor allem gelten, sich im Strafprozessrecht grds zurechtzufinden. Dazu soll der folgende Abschnitt eine Orientierungshilfe bieten.

2. Der Aufbau der StPO

Der **1. Teil** der StPO enthält einleitend **grundsätzliche** („allgemeine“) **Bestimmungen**, namentlich die Positivierung teilweise auch verfassungsmäßig vorgegebener Grundsätze des Strafprozessrechts (zB Anklageprinzip, Grundsatz der materiellen Wahrheit; §§ 2 ff).

Im Anschluss daran stellt die StPO die „**Akteure**“ **des Strafprozesses** vor, nämlich die Gerichte, die Anklage- und Beschuldigtenseite sowie weitere (mögliche) Verfahrensbeteiligte (zB Haftungs- und Privatbeteiligte). Geregelt sind zunächst die Strafverfolgungsbehörden, mithin die Sicherheitsbehörden („Kriminalpolizei“) und die StA. Hier finden sich auch Regelungen über die beim OGH eingerichtete GenProk, wengleich es sich bei dieser um keine Anklagebehörde handelt. Von besonderer Bedeutung ist die Ermächtigung zur Ergreifung einer NBzWdG (§ 23). Danach wen-

det sich das Gesetz den Gerichten zu. Von besonderer Bedeutung sind vor allem die Regelungen über die sachliche, funktionelle und örtliche Zuständigkeit. Das nächste Hauptstück enthält im Wesentlichen Bestimmungen über den Beschuldigten und seine Verteidigung (notwendige Verteidigung, Wahl-, Amts- und Notverteidigung). In diesem Zusammenhang finden sich auch Regelungen über das Rechtsinstitut der Verfahrenshilfe. Schließlich regelt die StPO die Institute der Privatbeteiligung und der Privatanklage.

Nach dieser „Vorstellung“ der Verfahrensbeteiligten und der Statuierung „gemeinsamer“, dh das gesamte Verfahren betreffender, Bestimmungen folgt der **Aufbau** der StPO jenem **eines Strafverfahrens**.

In ihrem **2. und 3. Teil** regelt die StPO den Gang des **Ermittlungsverfahrens**, während dessen bzw nach dessen Abschluss die StA über ihr weiteres Vorgehen (Einstellung, Anklage) zu entscheiden hat (§§ 190 ff). An dieser Stelle finden sich sowohl die materiellen (AT II) als auch die prozessualen Regelungen betreffend die – eine Beendigungsmöglichkeit darstellende – Diversion (§§ 198 ff). Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens regelt das Gesetz aber auch einen Großteil des Beweisrechts, wie etwa den SV-, den Zeugen- und den Beschuldigtenbeweis, aber auch prozessuale Zwangsmittel, wie Festnahme und U-Haft.

Dem Fortgang eines Strafverfahrens (vor einem Schöffengericht) entsprechend folgen im **4. Teil** die Bestimmungen über das **Haupt- und das RM-Verfahren** und hier zunächst jene über die Anklage sowie über die Vorbereitungen zur HV. Danach wendet sich das Gesetz der HV vor Schöffengerichten (das **Verfahren vor Schöffengerichten** wird von der StPO als „**Musterverfahren**“ gesehen), den Urteilen und den RM gegen solche Urteile zu. Dementsprechend finden sich in der Folge (im **5. Teil**) Sonderbestimmungen über das Verfahren (HV, Urteil, RM) vor Geschworenengerichten.

Hierauf folgen Verfahrensbestimmungen allgemeiner – dh alle Gerichte betreffender – Art wie solche über außerordentliche RM (Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung, Erneuerung des Verfahrens), über das Anschlussverfahren, Verfahrenskosten und Vollstreckung von Urteilen. Schließlich finden sich eine Reihe von Sonderverfahrensbestimmungen etwa für die Verhängung vorbeugender Maßnahmen oder des (erweiterten) Verfalls.

Danach regelt die StPO – wiederum aufbauend auf dem Schöffengericht – Besonderheiten des BG- und des ER-Verfahrens. Die StPO wird durch Bestimmungen über das Mandatsverfahren, die bedingte Nachsichten bzw das Überwachungsverfahren abgeschlossen.

Der dargestellte, einem Verfahrensablauf entsprechende Aufbau (Verfahrenseinstellung, Ermittlungsverfahren, Entscheidung) setzt sich im Detail, etwa in den Bestimmungen über die HV vor einem Schöffengericht, aber auch in jenen über das RM-Verfahren, fort. Das Wissen um den Aufbau und die Systematik ermöglicht es, die im konkreten Fall anzuwendende Norm – wenn diese (wie bei bestimmten Paragraphen unbedingt erforderlich) nicht ohnehin bekannt ist – zu finden. Zu beachten

ist freilich, dass die aufgefundene Norm durch Sonderverfahrensbestimmungen (etwa für Jugendstrafsachen) überlagert sein kann.

3. Die Prüfung strafprozessualer Fälle

Anders als für materielle Strafrechtsfälle gibt es für die Lösung strafprozessualer Fragestellungen kein Prüfungsschema im eigentlichen Sinn und kann die Lösung – je nach Kenntnis der Materie und Art und Weise der Fragestellung – unterschiedlich aussehen. Folgende Prüfungsschritte können aber – insb am Beginn oder in komplizierteren Fällen – als Anhaltspunkte für eine entsprechende Fallprüfung dienen:

1. Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Falllösung ist auch bei der Bearbeitung strafprozessualer Fälle die Erfassung des zu beurteilenden Sachverhaltes. Sofern sich dieser nicht schon aus der Angabe ergibt, sondern etwa auf der selbst erarbeiteten materiell-rechtlichen Lösung basiert, empfiehlt es sich, die für die strafprozessuale Beurteilung relevanten Momente (zB Zuständigkeit) der strafprozessualen Prüfung voranzustellen.

Ist der Sachverhalt in einer bestimmten Hinsicht unvollständig und ergänzungsbedürftig, so ist darüber hinaus festzuhalten, von welchen Prämissen bei der Fallprüfung ausgegangen wird.

2. Danach gilt es, die jeweils anzuwendende Norm zu finden, wobei – sofern die Norm (wie bei bestimmten §§ unbedingt erforderlich) nicht ohnehin bekannt ist – dem eingangs vorgestellten „roten Faden“ zu folgen ist. In diesem Zusammenhang dürfen aber auch Sonderverfahrensbestimmungen (etwa für Jugendstrafsachen) nicht übersehen werden.

3. Steht die anzuwendende Norm fest, empfiehlt sich zumindest zu Beginn oder bei komplizierten Bestimmungen, diese zu zitieren. Die angewendeten §§ sollten immer möglichst präzise genannt werden.

4. Schließlich ist der Sachverhalt unter die Norm zu subsumieren und das Ergebnis zusammenzufassen.

Etwa:

A misshandelt X am Körper und fügt ihm dadurch eine an sich schwere Körperverletzung zu (§ 84 Abs 1 StGB). X verstirbt in der Folge aufgrund eines bei der Behandlung unterlaufenen Kunstfehlers des Arztes. Gegen A wird darauf ein Strafverfahren wegen § 86 Abs 1 StGB eingeleitet.

In der HV stellt er den Antrag auf Beiziehung des Sachverständigen S zur Klärung der Frage der Schwere des Sorgfaltsverstoßes des Arztes. Der Vorsitzende möchte dem Antrag keine Folge geben.

Wie hat er vorzugehen?

1. Aufgrund des Strafrahmens (ein bis zehn Jahre) ist das Verfahren vor einem Schöffengericht zu führen (§ 31 Abs 3 Z 1).

2. Die anzuwendende Norm betrifft daher das Schöffverfahren und dort wiederum die Regelungen betreffend die HV („2. Amtsverrichtung des Vorsitzenden und des Schöffengerichts bei der Hauptverhandlung“). Zur Fragebeantwortung sind daher §§ 232 Abs 1 und 238 Abs 1 heranzuziehen.

(Dieser Punkt ist freilich bei der Fallprüfung nicht zu dokumentieren.)

3. Grds obliegt die Verhandlungsleitung (und damit auch die Entscheidung über Anträge der Parteien) gemäß § 232 Abs 1 dem Vorsitzenden.

Möchte der Vorsitzende allerdings (ua) einem unbestrittenen Antrag eines Beteiligten keine Folge geben, so entscheidet hierüber gemäß § 238 Abs 1 das Schöffengericht mit Beschluss.

(Besteht – wie hier – zwischen Bestimmungen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, so ist zunächst die Regel, danach die Ausnahme zu zitieren.)

4. Über den Beweisantrag hat der Vorsitzende daher eine Entscheidung des Schöffengerichts herbeizuführen.

In jedem Fall ist auch bei der Lösung strafprozessualer Probleme auf einen klaren und übersichtlichen Aufbau zu achten und jeder Prüfungsschritt (oben 1., 3. und 4.) entsprechend zu dokumentieren, sodass der Prüfer den Gedankengängen folgen kann.